



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Amtliche Bekanntmachung

Mülheim an der Ruhr, 27.03.2013

Laufende Nummer: 20/2013

Erste Ordnung zur Änderung der Evaluationsordnung der Hochschule Ruhr West

*Herausgegeben vom Präsidenten der Hochschule Ruhr West
Mellinghofer Straße 55, 45473 Mülheim an der Ruhr*



Erste Ordnung zur Änderung der Evaluationsordnung der Hochschule Ruhr West vom
27.03.2013



Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 672) hat der Senat der Hochschule Ruhr West die folgende Änderungsordnung als Satzung erlassen:

Artikel I **Änderung der Evaluationsordnung**

Die Evaluationsordnung der Hochschule Ruhr West in der Fassung vom 19.07.2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 07/2012) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Fall der Lehrveranstaltungsevaluation nach § 4 sind folgende Personen berechtigt, die Ergebnisse einzusehen:

- die von der Evaluation betroffenen Lehrenden,
- die Dekanin oder der Dekan sowie die Prodekanin oder der Prodekan des jeweiligen Fachbereichs, dem die oder der Lehrende zugeordnet ist,
- bei Lehrveranstaltungen eines Studiengangs, der einem anderen Fachbereich zugeordnet ist als die oder der jeweilige Lehrende, zusätzlich die Dekanin oder der Dekan sowie die Prodekanin oder der Prodekan des Fachbereichs, dem der Studiengang zugeordnet ist,
- bei Lehrveranstaltungen von Lehrbeauftragten die Dekanin oder der Dekan sowie die Prodekanin oder der Prodekan des jeweiligen Fachbereichs, dem der Studiengang zugeordnet ist, in dem die oder der Lehrbeauftragte eine Lehrveranstaltung hält, und die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter des Studiengangs, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung gehalten wird,
- bei Lehrveranstaltungen von zentralen Einrichtungen die zuständige Person,
- bei Professorinnen und Professoren in der Probezeit die Kommission für pädagogische Eignung,
- bei den Dekaninnen und Dekanen die Präsidentin oder der Präsident.
- die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter des Studiengangs, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung gehalten wird.

Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium und Lehre sind berechtigt, alle Lehrveranstaltungsevaluationsergebnisse einzusehen.“

2. § 8 Abs. 1 wird weiterhin wie folgt neu gefasst:

„Jährlich im Wintersemester sollen Gespräche der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Studium und Lehre mit Studierenden, Dekaninnen und Dekanen sämtlicher Fachbereiche, Studiengangsleiterinnen und -leiter sowie dem Studiengangsqualitätsmanagement zur Qualität von Studium und Lehre stattfinden (sogenannte Studiengangsgespräche). Ziel soll es sein, eine gezielte Problemanalyse mit den beteiligten Akteuren durchzuführen und Lösungsvorschläge zu erörtern. Zunächst soll die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium und Lehre Gespräche mit Studierendenvertretern aller Fachbereiche führen und anschließend mit den Dekaninnen und Dekanen, Studiengangsleiterinnen und -leiter und ggf. weiteren Vertretern der Fachbereiche und zentralen Einrichtungen. Das Studiengangsqualitätsmanagement unterstützt die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für Studium und Lehre inhaltlich und organisatorisch.“



Artikel II
Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der Evaluationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Ruhr West vom 27.03.2013.

Mülheim an der Ruhr, den 27.03.2013

Der Präsident

gez. i. V. Prof. Dr. Jörg Himmel